

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	10 (1939)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	[Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** **Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung** (Herausgeber)  
**SHVS,** **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**  
**SZB,** **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**

**Redaktion:** SVERHA und allgemeiner Teil: E. Gossauer, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993; SHVS: Dr. P. Moor, Luegstrasse 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Waisenhaus Sonnenberg, Zürich 7.

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betreffend Inserate, Abonnements, Briefkasten, Auskunftsdiest, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Februar 1939 - No. 2 - Laufende No. 84 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Zur Geschichte der schweizerischen Erziehungsanstalten

von Dr. N. Freitag, Zürich

Verwaiste und verwahrloste Kinder gab es wohl zu allen Zeiten und bei allen Völkern. Die Dringlichkeit und die Art der Fürsorge für diese Kinder richtet sich nach ihrem Notstande. Die Verwirklichung der Fürsorge aber ist gebunden an die herrschende Weltanschauung; denn jede Weltanschauung hat eine eigene Anschauung der vorhandenen Notlage und infolgedessen auch eine besondere Auffassung über die Notwendigkeit der Fürsorge.

Wenn nun mit gewissem Recht behauptet werden darf, daß der in der Lehre Jesu so anschaulich und tiefbegründete Begriff der Nächstenliebe es gewesen sei, der der herrschenden Weltanschauung ein anderes Gepräge gab, so daß sich das christliche Gewissen, die christliche Kirche und der christliche Staat verpflichtet sahen, Armenhäuser, Spitäler, Seelhäuser, Elendenherbergen und Waisenhäuser zu errichten, in denen die Fürsorge für diese Kinder aufgenommen wurde, so muß darauf hingewiesen werden, daß schon die vorchristliche Zeit Erziehungsanstalten für solche Kinder besaß. So hatte das menschenfreundliche Athen nicht nur ein Orphanotropheion (Waisenhaus), sondern auch ein Brepotropheion, eine Anstalt zur Verpflegung der Kinder im Kleinkindalter.

Zweifellos hat der Tiefstand in der Fürsorge für die Notlage der verwaisten und verwahrlosten Kinder die Ausbreitung der christlichen Begriffe der Nächstenliebe und Nächstenverantwortung in hohem Maße begünstigt. In diesem Zusammenhange ist es uns auch erklärlich, daß, wie Fechter berichtet, der Boden des Christentums es war, auf welchem die von der christlichen Nächstenliebe hervorgerufenen mannigfaltigen Anstalten zur Milderung des menschlichen Elends hervorgerufenen. Schon der Justinianische Codex macht uns mit Anstalten, die unter der Aufsicht und dem Schutze der Kirche standen, bekannt. Neben Anstalten zur Aufnahme verlassener Greise (Gerontokomeia), armer Kranker (Rosokomeia), zur

Verpflegung Armer (Ptochotropheia) nennt er Waisenhäuser (Orphanotropheia).<sup>1</sup>

Nach Fechter wurde in Frankreich das erste Waisenhaus von Bischof von Angers im Jahre 654 gegründet. In Deutschland entstand das erste Waisenhaus im 9. Jahrhundert in Verbindung mit dem Kloster Weißenburg.

Im übrigen aber reichen in Deutschland die ersten Spuren von Waisenhäusern, welche Schöpfungen bürgerlicher Gemeinden sind, bis ins 14. Jahrhundert zurück. Der eigentliche Anstoß zur Errichtung von Waisenhäusern gab erst das Elend des Dreißigjährigen Krieges, der so viele Kinder zu hilflosen Waisen machte.

Auch in der Schweiz waren es die Folgen des Dreißigjährigen Krieges, welche eine völlige Umstellung der Fürsorge für die verwaisten und verwahrlosten Kinder bewirkten.

Im späten Mittelalter erachtete der Staat die Fürsorge für die verwaisten und verwahrlosten Kinder als genügend, wenn er solche Kinder, die man nicht Verwandten überbinden konnte, in Spitäler, Siechenhäusern und Elendenherbergen pflegte, bis sie selbstständig dem Bettel nachgehen konnten. So enthält eine Urkunde vom Jahre 1228 zur Gründung eines Hospitals zur Pflege der Kranken und zum Troste der Armen in St. Gallen die Bestimmung: „Der spital sol gebunden sin zu empfahenne kind diu nieman hant, sol man ziuhien ane alle gevärde, unz das siu nah dem almuosen gegan mugent.“ Von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an verkostgeldete man z. B. in Basel kleine verlassene Waisenkinder, die noch etwas Vermögen besaßen, in Familien. Das Kostgeld aber bezahlte man aus dem Kindsvermögen. Die im Kleinkindalter stehenden mittellosen verlassenen Kinder wurden von den sogenannten Waisenherren im Spital ver-

<sup>1</sup> Dr. Fechter: „Das Waisenhaus in Basel in seiner geschichtlichen Entwicklung“, S. 1. Verlag E. Schultze, Basel. 1871.